

FAQ-Nummer: 15-005

Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

Brandschutzrichtlinie 15-15 / Brandschutzabstände

Tragwerke Brandabschnitte

Ziffer, Absatz: [3.2.1, Tabelle 1-2-3 und 3.2.3, Absatz 2](#)

Thema: Feuerwiderstand von Tragwerken

Beschlussdatum: 05.03.2015

Frage:

- 1) Gemäss BSR 15-15de, Tabelle 1 werden im Löschanlagenkonzept der Nutzungen Wohnen/Büro/Schule etc. keine Anforderungen an das Tragwerk gestellt. Brandabschnittsbildende Geschossdecken müssen EI 30 sein. Da die Anforderungen an die brandabschnittsbildenden Geschossdecken in den anderen Konzepten jeweils "REI" formuliert sind, gehen wir davon aus, dass im besagten Löschanlagenkonzept bewusst "EI 30" formuliert wurde und somit an das Deckentragwerk, Auflager und vertikale Lastabtragung keine Anforderungen bestehen. D.h. z.B. Stahlstützen und Deckenträger aus Stahl ohne Feuerwiderstand, es muss einzig der Nachweis EI 30 für den Deckenaufbau geführt werden. Insofern ergibt sich – offensichtlich bewusst in Kauf genommen – ein Widerspruch zu Ziffer 3.2.1 c), bzw. der mögliche Schaden wird in diesem Fall als verhältnismässig eingestuft. Ist dem so?
- 2) Wie verhält es sich mit diesem ähnlichen Widerspruch im Falle von eingeschossigen Bauten und obersten Geschossen von Bauten und Anlagen, wo keine Anforderung an das Tragwerk bestehen, jedoch die Brandabschnittsbildung EI xx sein soll? Unseres Erachtens ist, wie es Ziffer 3.2.1 vorsieht, das Tragwerk so auszubilden, dass die Standfestigkeit der brandabschnittsbildenden Wände bei Normbrand in einem angrenzenden Brandabschnitt während der Nenndauer erhalten bleibt. Oder ist es nach VKF verhältnismässig, dass eine brandabschnittsbildende Wand ihre Funktion nicht erfüllen muss, da an das Tragwerk keine Anforderungen bestehen.

Antwort ABSV:

- 1) Im beschriebenen Fall werden keine Anforderungen an den Feuerwiderstand des Tragwerkes, z.B. Stützen, Unterzüge, Deckenträger, etc., gestellt. Die brandabschnittsbildenden Geschossdecken haben einen Feuerwiderstand von EI 30 zu erfüllen. Es besteht kein Widerspruch zu Ziffer 3.2.1, da die Verhältnismässigkeit von möglichen Schäden bereits berücksichtigt wird.
- 2) Es besteht kein Widerspruch zu Ziffer 3.2.1, da die Verhältnismässigkeit von möglichen Schäden bereits berücksichtigt wird.

Erläuterung / Interpretation

FAQ öffentlich publiziert